



Der Landrat Ennepe-Ruhr-Kreis
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Öffentliche Zustellung

Unbekannt, Jane Do (Pseudonym)

Aufenthalt nicht zu ermitteln;
Vertrauliche Geburt

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

◆
Rheinische Str. 41
58332 Schwelm

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Personenstands- u. Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Auskunft: Frau Bubl
Zimmer: 0.29
Telefon: 02336/932595
Telefax: 02336/9312595
E-Mail: L.Bubl@en-kreis.de

Aktenzeichen
32/2-90-00

Datum
23.06.2021

Bestimmung von Vor- und Familiennamen einer vertraulichen Geburt gem. § 21 PStG
hier: Geburtseintrag Nr. 806/21 des Standesamtes Herdecke

Sehr geehrte Frau Jane Do (Pseudonym),

hiermit bestimme ich für das am 01.05.2021 in Herdecke tot geborenen männlichen Kindes gemäß § 25 Satz 1 des Personenstandesgesetzes (PStG) folgende Namensführung:

1. Zum Vornamen wird der Name „Max“ bestimmt.
2. Darüber hinaus wird der Name „Käfer“ zum Familiennamen bestimmt.

Begründung:

Laut Mitteilung des Standesamtes Herdecke wurde mit Datum vom 01.05.2021 eine vertrauliche Totgeburt nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) eines männlichen Kindes angezeigt. Die Geburt ist dabei unter dem Pseudonym „Unbekannt, Jane Do“ erfolgt.

Im Regelfall erfolgt die Bestimmung des Vor- und Familiennamens eines Kindes durch Erklärung der oder des Sorgeberechtigten, zumeist also durch Erklärung der Eltern.

- Vgl. BGH, StAZ 1959, 236, 237; StAZ 1979, 238, 239; -

Ein vertraulich geborenes Kind wird personenstandsrechtlich wie ein Findelkind oder eine Person mit unbekanntem Personenstand nach § 25 PStG behandelt. Da Sie als Kindesmutter vorliegend durch die anonym stattgefundene Geburt nicht erreichbar sind, bestimmt die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde nach § 21 Abs. 2a Satz 2 PStG, in deren Zuständigkeitsbereich das Kind vertraulich geboren ist, über den Vor- und Familiennamen.

Zur weiteren Ermittlung, ob sich Anhaltspunkte für die Angabe über einen möglichen Vornamenswunsches von Ihnen ergeben, habe ich mit Datum vom 01.06.2021 die Geburtshilfeabteilung des Gemeinschaftskrankenhauses Herdecke mit der Bitte um Mitteilung eines ggf. geäußerten Vorna-



menswunsches angeschrieben. Darüber hinaus habe ich um Mitteilung der zuständigen Schwangerschaftsberatungsstelle sowie des Jugendamtes nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetzes gebeten.

Laut Auskunft des Gemeinschaftskrankenhauses Herdecke vom 02.06.2021 haben Sie sich zu keinen persönlichen Fragen äußern wollen. Einen Namenswunsch haben Sie dort nicht mitgeteilt. Darüber hinaus ist der vorgenannten Geburtseinrichtung nicht bekannt, welche Schwangerschaftsberatungsstelle oder welches Jugendamt beteiligt war.

Auch die bei der Geburt anwesende Hebamme, Frau Maike Thiemann, hat am 01.06.2021 auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass Sie keinen Wunsch im Hinblick auf einen möglichen Vornamenswunsch geäußert haben. Weiterhin hat Frau Thiemann mitgeteilt, dass ihr des Weiteren nicht bekannt sei, welche Schwangerschaftsberatungsstelle durch Sie aufgesucht worden ist.

Bei der Bestimmung des Familiennamens sind die Regelungen über die Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Gründe, die gegen die Erteilung des Vornamens „Max“ und des Familiennamens „Käfer“ sprechen, sind danach nicht bekannt. Bei dem Familienname „Käfer“ handelt es sich um keinen Sammelnamen. Andererseits kommt er so häufig vor, dass andere Namensträger durch die Festsetzung dieses Namens nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag